

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 29/13 S

L 1 KR 117/13 B ER (Sächsisches LSG)
S 18 KR 562/13 ER (SG Dresden)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
als Trägerin der Kranken- und Pflegeversicherung,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juli 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 19. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das SG Dresden hat mit Beschluss vom 23.5.2013 den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Die gegen diesen Beschluss des SG Dresden gerichtete Beschwerde des Antragstellers hat das Sächsische LSG mit Beschluss vom 19.6.2013 als unzulässig verworfen. Hiergegen hat der Antragsteller mit einem am 10.7.2013 beim BSG eingegangenen Schreiben sinngemäß Beschwerde ("Antrag auf Zulassung der Revision") eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

